

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rb. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Ligne d'Italie.

(Vom 14. Oktober 1872.)

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht

1) zweier Zuschriften des Hrn. A. de La Valette vom 20. und 24. September 1872, worin derselbe Namens des Verwaltungsrathes der Ligne d'Italie erklärt, daß er gegen den Beschluss des Bundesrathes vom 19. September d. J. \*) an die Bundesversammlung recurriren werde, und verlangt, daß der Status quo bis zum Entscheide der Bundesversammlung aufrecht erhalten bleibe;

2) der Erwiderung des Staatsrathes von Wallis vom 4. Oktober 1872, welche, abgesehen von den sachlichen Einwendungen, es zweifelhaft macht, ob die jezige Verwaltung der Ligne d'Italie überhaupt noch im Besitze der ihr seinerzeit von der Gesellschaft übertragenen Rechte und Attribute sich befinde,

beschließt:

1. Das Begehren des Hrn. de La Valette, es solle alle und jede Vollziehung des Bundesrathsbeschlusses vom 19. September 1872 bis

---

\*) Siehe Seite 320 hievor.

zum Entscheide der Bundesversammlung über dessen Rekurs gegen den genannten Beschluß unterbleiben, wird abgewiesen.

2. Der von der Regierung von Wallis unterm 21. September d. J. über die Ligne d'Italie angeordnete Sequester bleibt provisorisch in Kraft.

3. Die Regierung von Wallis ist für die interimistische Verwaltung verantwortlich und haftet bezüglich des Betriebs der Linie im Sinne des Bundesrathsbeschlusses vom 19. September 1872 für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

4. Bis zum Entscheide der Bundesversammlung über den Rekurs der Gesellschaft bleibt die Ligne d'Italie sammt Zugehör Eigenthum der Gesellschaft, und es darf eine Veräußerung derselben ohne deren Einwilligung nicht stattfinden.

5. Die Verwaltung der Ligne d'Italie hat sich authentisch darüber auszuweisen, daß sie zurzeit noch im Besitze der ihr von der Gesellschaft übertragenen Rechte und Attribute sich befinde und daher in deren Namen zu handeln befugt sei.

Bern, den 14. Oktober 1872.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schick.**



## **Bundesrathsbeschluss betreffend die Ligne d'Italie. (Vom 14. Oktober 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1872
Date	
Data	
Seite	453-454
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 455

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.